

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/08/0007

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/08/0101 E 14. Oktober 2015 RS 1

Stammrechtssatz

Es gehört gerade im Fall widersprechender prozessrelevanter Behauptungen zu den grundlegendsten Pflichten des Verwaltungsgerichts, dem auch in § 24 VwGVG verankerten Unmittelbarkeitsprinzip Rechnung zu tragen und sich als Gericht einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. Parteien zu verschaffen und insbesondere darauf seine Beweiswürdigung zu gründen.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2016/08/0027 E 17. März 2016

Ra 2016/08/0026 E 17. März 2016